



# Steuerfreie Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten



Für den Praxisinhaber besonders interessant sind Zuwendungen an seine Mitarbeiter, die bei diesen steuerfrei sind, also „netto“ ankommen. Gegebenenfalls ist der gewährte Vorteil vom Arbeitgeber einkommensteuerlich pauschal (regelmäßig mit 25 Prozent) zu versteuern und sozialversicherungsrechtlich freigestellt. Zu unterscheiden sind hierbei Zuwendungen, bei denen vorausgesetzt wird, dass diese zusätzlich zum vereinbarten bisherigen Arbeitslohn bezahlt werden, und solche, die auch im Rahmen einer Gehaltsumwandlung gewährt werden dürfen. Solche Zuwendungen können dann beispielsweise statt einer beabsichtigten Prämie gewährt werden.

Zu solchen Zuwendungen gehören z.B. auch vom Arbeitgeber seinen Mitarbeitern unentgeltlich zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Smartphones, Tablets etc. Gemäß § 3 Nr. 45 EStG ist die Überlassung vollständig steuerfrei, solange die jeweiligen Geräte dem Arbeitgeber gehören. Von dieser steuerlichen Freistellung umfasst sind auch die Überlassung von Zubehör sowie die jeweiligen Dienstleistungen der Mobilfunkanbieter.

Außerdem ist steuerlich ebenfalls freigestellt die Überlassung von System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt. Somit kann auf dem Laptop, der dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt wird, z.B. natürlich auch das komplette Office-Paket installiert sein und zur Nutzung überlassen werden. Daneben kann der Arbeitgeber auch die Kosten für den häuslichen Internetanschluss des Arbeitnehmers übernehmen, wenn dieser Vertrag auf den Arbeitgeber lautet. Die Steuerfreiheit für den Arbeitnehmer bleibt auch dann erhalten, wenn die überlassenen Geräte und Verträge von diesem auch privat genutzt werden.

Unverständlich ist hingegen, dass die Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte durch den Unternehmer selbst zumindest anteilig steuerpflichtig ist. Das Smartphone im Betriebsvermögen des Arztes ist gemäß ständiger Rechtsprechung nur zu 50 Prozent steuerlich abzugsfähig. Die andere Hälfte unterliegt dem steuerlichen Abzugsverbot. Wenn der Praxisinhaber hier einen höheren betrieblichen Nutzungsanteil

durchsetzen möchte, muss er für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten anhand der konkreten Verbindungsnachweise belegen, dass diese betriebliche Nutzung über der, von der Finanzverwaltung zunächst zugrunde gelegten Grenze von 50 Prozent lag.

Die Diskrepanz zwischen der steuerlichen Beurteilung beim Arbeitnehmer bzw. beim Arbeitgeber wurde bereits verschiedentlich vor dem Bundesfinanzhof diskutiert, der diesbezüglich bisher allerdings keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Grundgesetz sah. Der BFH begründete die Ungleichbehandlung bisher damit, dass der Arbeitgeber ein Interesse an der begrenzten Privatnutzung habe und deswegen die Überlassung an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt werden kann. Ob der BFH dies in der heutigen Zeit bei quasi totaler Vernetzung ebenfalls noch so sehen würde, darf zumindest in Zweifel gezogen werden.

Auch die sonstigen steuerlichen Kriterien in Bezug auf die Nutzung eines Smartphones im Betriebsvermögen sind sicherlich kaum mehr zeitgemäß. So geht die Finanzverwaltung unverändert von einer Nutzungsdauer von fünf Jahren aus. Hier ist allerdings zu beachten, dass die amtlichen Abschreibungstabellen zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2001 überarbeitet wurden und seitdem der rasante technische Fortschritt gerade in Bezug auf EDV-Endgeräte dringend einer Neueinschätzung bedarf.

So scheint aus heutiger Sicht viel eher sachgerecht, die Nutzungsdauer auf zwei, maximal drei Jahre zu reduzieren. Auch die Höhe der Anschaffungskosten, die das Finanzgericht Rheinland-Pfalz im Jahr 2011 noch mit 300 EUR als angemessen beurteilt hatte, dürfte an dieser Stelle ebenfalls nicht mehr zeitgemäß sein. Sicherlich dürfte die Finanzverwaltung mit höheren Anschaffungskosten für ein aktuelles Smartphone in einer Größenordnung von 600 bis 800 EUR keine Probleme haben. Lediglich Luxusvarianten mit zusätzlichen Dienstleistungen, die dann im vierstelligen Bereich liegen, dürften als nicht mehr angemessen beurteilt werden. Wie so häufig ist hier Maßstab des Bundesfinanzhofes der sogenannte Drittvergleich.

Der Erwerb eines Smartphones durch den Arbeitnehmer selbst kann für diesen Werbungskosten darstellen. Hier kommt es insbesondere darauf an, ob der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass er ein solches Gerät für seine beruflichen Zwecke benötigt und er ein entsprechendes Gerät vom Arbeitgeber nicht zur Verfügung gestellt bekommt. Gegebenenfalls wird hier eine Bestätigung des Arbeitgebers für die notwendigen betrieblichen Belange benötigt. Für den Fall, dass der Praxisinhaber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Datenverarbeitungsgeräte überreicht, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent übernehmen. Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung ist dann für den Arbeitnehmer selbst wieder steuerfrei. Das gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer.

## INFORMATION

**Nowak GmbH**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
 Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak  
 Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
 Amalienbadstraße 41  
 76227 Karlsruhe  
 Tel.: 0721 91569156  
 info@nowak-steuerberatung.de  
 www.nowak-steuerberatung.de





# Besticht mit umfassender Rückverfolgbarkeit: der neue Lisa Remote Klasse B Sterilisator



**Die neue Lisa Remote: Mit nichts Anderem vergleichbar.**

Die Lisa Remote Mobile App (für IOS und Android) ermöglicht umfassende Optimierung der Rückverfolgbarkeit in Ihrer Praxis. Das bedeutet mehr Sicherheit und eine rechtskonforme Dokumentation.

**lisa** REMOTE